



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Entgeltordnung für die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz beschließt folgende Entgeltordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung sämtlicher Schullandheime, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden, durch Dritte, insbesondere durch Schüler von Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz, aber auch im Rahmen von Maßnahmen des Jugendamtes des Landkreises Greiz.

§ 2

Art des Entgeltes

Der Landkreis Greiz vereinbart nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses zu § 6 für die Schullandheime auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages bzw. bei fehlender Beteiligung Dritter im Rahmen interner Absprachen folgende Arten von Entgelten für:

1. die Unterbringung
2. die Verpflegung
3. Verbrauchsmaterialien und Projekte
4. die Nutzung einzelner Räumlichkeiten oder der Freifläche

Die in der Entgeltordnung ausgewiesenen Preise sind Nettopreise. Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Greiz der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 3

Entgeltschuldner

Das Entgelt wird auf Grundlage eines zwischen Nutzer und Schullandheim (Landkreis Greiz) abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages geschuldet bzw. entsprechend dazu getroffener interner Absprachen.

§ 4

Wegfall der Entgeltschuld

Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag spätestens einen Monat vor dem im Vertrag genannten Leistungszeitraum nachteillos zu kündigen. Bei Abstandnahme zu einem späteren Zeitpunkt werden hingegen 50 Prozent des Entgelts fällig. Eine Kündigung mit Zugang in den letzten zwei Wochen vor vertraglich vereinbartem Leistungsbeginn ist ausgeschlossen; das Entgelt ist in vereinbarter Höhe zu entrichten, gekürzt lediglich um diejenigen Einnahmen, die der Landkreis Greiz anstelle erworben bzw. böswillig zu erwerben unterlassen hat. Für o. g. Kündigungen gilt das Schriftformerfordernis. Für schullandheimtypische Aufenthalte sowie jugendhilferechtliche Maßnahmen besteht in Abweichung zu vorbezeichneten Regelungen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Möglichkeit, auf die bestehende Forderung ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

Die gemäß Nutzungsvertrag vereinbarten Entgelte werden dem Nutzer in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto des Landkreises Greiz, welches auf der Rechnung ausgewiesen ist, zu zahlen. Barzahlungen werden ab 01. Juli 2023 nicht mehr akzeptiert.

Die Rechnungslegung erfolgt bei mehrtägiger Nutzung am Abreisetag, bei einer Tagesnutzung bei der Ankunft.

§ 6

Höhe der Benutzungsentgelte

Die Höhe der Benutzungsentgelte regelt das Entgeltverzeichnis. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 16. Juni 2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Greiz, den 19. Januar 2023

Martina Schweinsburg
Landrätin

Anlage:

Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

Entgeltverzeichnis gemäß § 6 der Entgeltordnung für die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

Es gelten folgende Entgelte:

1. Schullandheimspezifische Aufenthalte

Übernachtung/Verpflegung/Nebenkosten	
Übernachtung (Schüler) / pro Nacht	8,00 €
Übernachtung (Lehrer/Betreuer) / pro Nacht	8,00 €
Frühstück / pro Mahlzeit	3,00 €
Mittagessen / pro Mahlzeit	4,00 €
Kaffeetrinken / pro Mahlzeit	2,00 €
Abendbrot / pro Mahlzeit	3,00 €
Optional:	
Bettwäsche / pro Person	5,00 €
Lunchpaket	4,00 €
Grill (inkl. Holzkohle)	5,00 €
Lagerfeuerstelle (ohne Holz)	5,00 €
Projekte	
Projekte Schullandheim	siehe Anlage
Projekte Drittanbieter	Preis auf Anfrage

Die Entgelte für Grill (inkl. Holzkohle) und Lagerfeuerstelle (ohne Holz) sind umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Sie erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Alle weiteren Entgelte, ausschließlich Projekte Drittanbieter sind Endpreise.

In den Entgelten sind Verbandsbeiträge und Betriebskosten enthalten. Sonderleistungen sind nach Absprache gegen Aufpreis möglich. Ob diese Leistungen des Schullandheimes vor dem Hintergrund des § 2 b UStG der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, bedarf der jeweiligen Prüfung.

2. Andere Nutzungen

Übernachtung/Verpflegung/Nebenkosten	
Objektpauschale inkl. 28 Betten in der 1. Etage inkl. Sanitäreinrichtung pro Nacht	560,00 €
jede weitere Person über 18 Jahre pro Nacht	15,00 €
jede weitere Person bis 18 Jahre pro Nacht	10,00 €
Speiseraum mit Küchennutzung zur Selbstversorgung pro Tag	80,00 €
Bettwäsche pro Person	7,00 €
Seminarraum 1 inkl. Beamer, Fernseher, Musikanlage max. 35 Personen pro Tag	25,00 €
Seminarraum 2 inkl. Beamer, Fernseher, Musikanlage max. 40 Personen pro Tag	25,00 €
Endreinigung pro Etage	50,00 €
Kautions	50 % der Endsumme



Die angegebenen Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Sie erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

In den Entgelten sind Verbandsbeiträge und Betriebskosten enthalten.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung Erfurt, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitung, Fernwirkkabel, Niederspannungskabel, Entleerungsleitungen, Messpunkte, Nebenanlagen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Dörtendorf Fernwasserleitung FWL 1_Dörtendorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
128	2	160
128	4	371

Stadt Berga, Gemarkung Clodra Fernwasserleitung FWL 1_Clodra

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
181	2	156/9
183	2	156/23

Stadt Weida, Gemarkung Hohenölsen Fernwasserleitung FWL 1_Hohenölsen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
15	10	140
25	2	52/6
15	3	136

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung** unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehör-

de, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach über die Durchführung von Gewässerpflegemaß- nahmen an den Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage des § 31 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eingeführten Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern werden in der Zeit

vom 01. April 2023 bis 30. September 2023

im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach, im gesamten Verbandsgebiet (siehe dazu www.guv-wesa.de) **Pflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung** durchgeführt.

Gemäß § 41 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der am Gewässer anliegenden Grundstücke, das Betreten sowie die vorübergehende Benutzung der Grundstücke durch die Beauftragten zu dulden. Durch die Anlieger ist die freie Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen zu gewährleisten.

Als Gewässerrandstreifen gelten nach § 29 ThürWG in Verbindung mit § 38 WHG die an ein Gewässer landseits der beiden Böschungsoberkanten angrenzenden Flächen. Diese betragen **innerhalb bebauter Ortsteile jeweils fünf Meter** und im **Außenbereich jeweils 10 Meter**.

Gemäß § 41 Abs. (1) WHG haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Saarbach
Köstritzer Weg 14, 07548 Gera
Telefon: 0365 77349722
E-Mail: info@guv-wesa.de

Bekanntmachung des Gewässerunter- haltungsverbandes Pleiße/Schnauder

Der Gewässerunterhaltungsverband Pleiße/Schnauder führt gemäß § 7 Abs. 1 seiner Verbandsatzung im Landkreis Greiz folgende Verbandschauen durch:

Schaubereich	Termin	Veranstaltungsort
VG Am Brahmatal	Fr. 24.03.2023, 9.00 Uhr	07554 Brahmenau, Am Schulberg 11, Haus der Generationen
VG Wünschendorf/ Elster	Di, 28.03.2023, 14.00 Uhr	07580 Rückersdorf, Sprottetal 33a, Gemeinschaftshaus

Die Verbandschauen sind öffentlich. Alle Teilnehmer haben während dieser Verbandschauen die Möglichkeit, anhand zur Verfügung gestellter digitaler Orthofotos (Luftbilder) problembehaftete Gewässerabschnitte anzusprechen bzw. zu benennen. Bei Bedarf können im Anschluss dringende Probleme vor Ort besichtigt werden. In diesem Falle haben alle Teilnehmer ihre An- und Abfahrt selbst zu organisieren.

Wichtiger Hinweis:

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandschauen kann es notwendig sein, dass Privatgrundstücke, die an Gewässern II. Ordnung liegen, betreten werden müssen. Das erforderliche Betretungsrecht besteht



Greiz

gemäß § 33 Wasserverbandsgesetz. Danach haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte das Betreten ihrer o.g. Grundstücke durch den Gewässerunterhaltungsverband zu dulden. Diese Veröffentlichung dient gleichzeitig den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Privatgrundstücke, die an Gewässern II. Ordnung liegen, als Information über das Betretungsrecht im Zusammenhang mit den angekündigten Verbandsschauen.

gez. Merten (Geschäftsführer)

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde Wünschendorf/Elster, in der Gemarkung Veitsberg, in der Flur 3, am Flurstück 70 wurde eine

[X] Grenzwiederherstellung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. 12. 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten vom 27. März 2023 bis 26. April 2023 während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von	08:00-12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00-15:30 Uhr

in den Räumen des **Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, Heinrich-Heine-Straße 41, 07937 Zeulenroda-Triebes** eingesehen werden.

Terminabsprache empfohlen (0361/5741660 oder poststelle.zeulenroda-triebes@tlbg,thueringen.de)

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, Heinrich-Heine-Straße 41, 07937 Zeulenroda-Triebes schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Zeulenroda-Triebes den 20. Februar 2023

gez. S. Lange

(<https://tlbq.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche>)

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn	Marco Gilster
letzte bekannte Anschrift:	Friedensstraße 4 07937 Zeulenroda-Triebes (zurzeit unbekanntem Aufenthalts)
soll ein Verwaltungsakt	Bescheid-Nr. CO0198729 // D004897 // Erlassdatum 25.01.2023

zugestellt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid kann beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda,

Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Er liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung des Bescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste für den Empfangsberechtigten drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn	Marcellinus Nahuis
letzte bekannte Anschrift:	Binnenpad 14, 8355 BP Giethoorn, Niederlande (zurzeit unbekanntem Aufenthalts)
sollen Dokumente	Bescheid-Nr. CO0198649 // D014675 // Erlassdatum 25.01.2023 Bescheid-Nr. NW104412 // N00016998 // Erlassdatum 25.01.2023

zugestellt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Bescheide können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung der Bescheide werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste für den Empfangsberechtigten drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn	Karl-Heinz Perschk
letzte bekannte Anschrift:	Lunzig 18 07957 Langenwetzendorf (zurzeit unbekanntem Aufenthalts)
sollen Dokumente	Bescheid-Nr. CO0198639 // D013079 // Erlassdatum 25.01.2023 Bescheid-Nr. NW104422 // N00015902 // Erlassdatum 25.01.2023 Bescheid-Nr. NW104178 // N00015903 // Erlassdatum 25.01.2023

zugestellt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Bescheide können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenro-



da, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.
Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung der Bescheide werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste für den Empfangsberechtigten drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Ladung zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2023 des Zweckverbandes TAWEG

am Mittwoch, den 29. März 2023 / 8:00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

- TOP 7 Beauftragung und Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Aufnahme von Kommunalkrediten für das Jahr 2023
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur 2. Fortschreibung der Globalberechnung der Beitragssätze der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 17.12.2002
- TOP 10 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Schulze
Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz hat zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung Leistungsgewährung SGB XII (m/w/d)

im Sachgebiet Sozialhilfe SGB XII des Sozialamtes in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist im Rahmen einer Elternzeitvertretung bis zum 30.11.2023 befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- vollumfassende Auskunft und Beratung von nachfragenden Personen über mögliche Leistungen nach dem SGB XII und vorrangiger Leistungen

- Entgegennahme von Anträgen und Unterlagen, Prüfung der Zuständigkeiten und Weiterleitung
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Entscheidung (Bewilligung/ Ablehnung) über Leistungen und Hilfen nach dem SGB XII
- Zahlbarmachung der Hilfeleistungen nach dem SGB XII im Sozialhilfefachverfahren (Betreuung der Systemanwendungen)
- Durchführung von Vorverfahren nach § 78 SGG (außer Widerspruchsbescheid)
- Durchsetzung von Kostenersatz- und Kostenerstattungsansprüchen (SGB X; SGB XII)
- Rückabwicklung von zu Unrecht gezahlten Leistungen
- Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere anderen Sozialleistungsträgern

Wir erwarten von Ihnen:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung, den Fortbildungslehrgang II, den Abschluss zur/zum Verwaltungsfachwirt (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung
- fundierte Kenntnisse MS-Office (Excel, Word) sowie Verwaltungserfahrung
- mehrfachjährige Berufserfahrung im Bereich der Leistungsgewährung SGB XII wäre von Vorteil
- ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft sowie an menschlichem Einfühlungsvermögen
- Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Zuverlässigkeit
- Ein eigener PKW und die Führerscheinklasse B müssen vorhanden sein, die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke wäre wünschenswert.
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit ist zwingend erforderlich

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in Vollzeit
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe E 9b TVöD
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder **schriftlich bis zum 15.03.2023** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.
Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de